

**Stellungnahme des  
Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e. V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes  
und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften des Landes  
Schleswig-Holstein**

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. ist die Selbsthilfeorganisation und Interessenvertretung blinder und sehbehinderter Menschen, die seit fast einhundert Jahren an der Erschließung und Sicherung von Bildung sowie beruflicher und sozialer Teilhabe mitarbeitet. Wir sind u. a. Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), im Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks und aktiver Partner im Bündnis „Barrierefreies Studium“.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass das Amt einer oder eines Beauftragten für Diversität (§ 27a, S. 23 des Entwurfs) neu zu schaffen. Die oder der Beauftragte soll auch die mittlerweile in vielen Bundesländern gesetzlich verankerte Aufgabe einer oder eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit „mit“ wahrnehmen. Anders als die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 27 soll die oder der Diversitätsbeauftragte bei möglicher Befreiung von Dienstpflichten auch an großen Hochschulen das Amt nur nebenberuflich ausüben.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Hochschulen zukünftig die individuelle Vielfalt ihrer Mitglieder stärker in den Blick nehmen und z. B. für diskriminierungsfreie Bedingungen in Studium und Lehre sorgen sollen. Für Studierende mit Behinderung bedeutet dies insbesondere, auf den Abbau der noch vorhandenen baulichen, informations- und kommunikationstechnischen, didaktischen und anderen Barrieren hinzuwirken und durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Einzelfall chancengleiche Bedingungen herzustellen. Dabei sollte aber nicht verkannt werden, dass je nach Diversitätskategorie sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen herrschen.

Anders als z. B. für die Gleichstellung der Geschlechter, für Studierende mit Fürsorgeaufgaben oder für internationale Studierende (z. B. Gleichstellungsbüro, International Center, Familienservice) gibt es für Studierende mit Behinderung keine etablierten Strukturen, die bereits einen Großteil der notwendigen Aufgaben für diese Gruppe abdecken und nun durch eine oder einen Beauftragten für Diversität weiter gestärkt würden. Für Studierende mit Behinderung gibt es bislang keine in den Hochschulen sichtbare und angemessen ausgestattete Verwaltungsstruktur.

Wir fordern daher, die Verankerung eines explizit so bezeichneten Amtes einer oder eines Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung (oder chronischer Krankheit) – nachfolgend in der Begründung als „Beauftragte für Studierende mit Behinderung“ bezeichnet –, das sowohl angemessen mit Rechten als auch mit personellen und sächlichen Ressourcen auszustatten ist und schlagen folgende Formulierung vor:

### **Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheiten**

- (1) Der Senat wählt für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Beauftragte wirkt insbesondere an der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium sowie hinsichtlich des Studiums und der Prüfungen mit. Sie oder er kann gegenüber den Organen und Gremien der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Die oder der Beauftragte hat Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen der Organe und Gremien, mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen. Sie oder er hat das Recht, die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und ist über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheiten betreffen. Näheres regelt die Hochschule in ihrer Verfassung.
- (3) Der oder dem Beauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

### **Begründung:**

Die Verankerung des Amtes einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist eine seit Jahrzehnten bestehende Forderung (siehe bereits die Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25. Juli 1982). Im Zuge der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheiten vom 21. April 2009 und der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die gesetzliche Verankerung des Amtes einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung weiter vorangeschritten (zuletzt z. B. in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen).

Die Evaluation der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ (2013) – an der sich Hochschulen aller Länder, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, beteiligt haben – und die Ergebnisse einer Befragung der Beauftragten für Studierende mit Behinderung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (2014) zeigen zugleich, dass die vorhandenen Beauftragten für Studierende mit Behinderung häufig weder angemessen ausgestattet sind noch an Entscheidungen mit Relevanz für Studierende mit Behinderung beteiligt werden. Dies

zeigt, dass eine gesetzliche Regelung notwendig ist, um die Belange von Studierenden mit Behinderung wirksam innerhalb der Hochschule zu vertreten. Ein konstruktives Zusammenwirken mit der Gleichstellungsbeauftragten oder anderen Stellen, die ebenfalls auf diskriminierungsfreie Strukturen hinwirken, halten wir dabei für geboten.

Studierende mit Behinderung sind eine sehr „heterogene Gruppe“, denn die sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten führen auch zu unterschiedlichen Standards in Bezug auf Zugänglichkeit und zu unterschiedlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Beauftragte für Studierende mit Behinderung haben daher ein in mehrfacher Hinsicht breites Aufgabenspektrum, für das sie vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten benötigen:

- Sie informieren, beraten und unterstützen Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit entlang des gesamten studentischen Lebenszyklus in allen beeinträchtigungsbezogenen Belangen.
- Sie fungieren als Ansprechpartner/in für Lehrende und Studienmanagement bei allen Belangen, die sich auf die Zielgruppe beziehen.
- Sie wirken an der Gestaltung von Strukturen (Angebote, Prozesse, rechtliche Regelungen) für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheit mit.

Bezogen auf blinde und sehbehinderte Studierende müssen sie aktuell z. B. darauf hinwirken, dass E-Learning-Plattformen, die dort eingestellten Inhalte oder Online-Lehrveranstaltungen barrierefrei gestaltet werden, damit auch Studierende mit Behinderung die damit verbundenen Chancen nutzen können.

Die Verankerung von Beauftragten für Diversität, die auch die Aufgaben von Beauftragten für Studierende mit Behinderung erledigen, könnte sogar dazu führen, dass die von den bisherigen, ehrenamtlichen Beauftragten für Studierende mit Behinderung aufgebaute Expertise verloren geht, da es uns keinesfalls als sicher erscheint, dass die bisherigen Beauftragten für Studierende mit Behinderung nun als Diversitätsbeauftragte berufen werden.

Die bisherige Diskussion und die Aktivitäten an den Hochschulen zum Thema „Diversität“ zeigen an vielen Stellen, dass „Behinderung“ eine eher „unsichtbare“ wenn nicht gar eine „unerwünschte“ Diversitätskategorie darstellt. Viele deutsche Hochschulen positionieren sich z. B. mit „Internationalität“, „Zuwanderungsgeschichte“ oder „Familie“. Themen wie „Behinderung“ bzw. „Beeinträchtigung“ gelten hingegen als „schwierig“. Ein erheblicher Teil der sieben Prozent an deutschen Hochschulen mit gesundheitlichen, das Studium erschwerenden Beeinträchtigungen Studierenden befürchtet daher, als weniger geeignet oder leistungsfähig zu gelten. Diese Studierenden verstecken nicht nur die vorhandenen Beeinträchtigungen, sondern verzichten aus Angst vor Stigmatisierung oftmals auf die Inanspruchnahme von Angeboten oder Rechten. Für diesen Personenkreis ist eine sichtbare und handlungsfähige Vertretung unerlässlich.

Marburg, September 2015